

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)

Leitfaden zur Erstellung von Prognosen gemäß Nummer 4.2.1 der Richtlinie:

Förderanträgen des Förderprogramms ist eine Prognose beizufügen. Wir empfehlen für die Prognose einen Umfang von max. 10 Seiten. Die Prognose ist durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen. Die nicht abschließenden Listen der Sachverständigen sind auf der Internetseite der Richtlinie hinterlegt.

Folgende Aspekte sollen geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Ermittlung der beihilfefähigen Ausgaben (dem Umweltschutz dienende Mehrkosten unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Artikels der AGVO)
- die erwartete Einsparung fossiler Energie pro Euro der Investitionen durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten
- Reboundeffekte

Der Sachkundige ist als unabhängiger Dritter lediglich für die Erstellung der Prognose heranzuziehen. Eine weitere Projektbegleitung durch den Sachkundigen, z. B. im Rahmen von Planungsleistungen, ist nicht zulässig.

Der Aufbau der Prognose sollte sich an folgendem Rahmen orientieren:

1. Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
2. Ist-Zustand auf Basis der kumulierten energetischen Betriebsdaten der letzten 2 Kalenderjahre (bei anteiliger Berechnung ist auf den Anteil in m² des zu sanierenden Teils abzustellen):
 - Energieverbrauch und –Erzeugung
 - CO₂-Bilanz
 - Bewertung des technischen Zustands (bezogen auf die beabsichtigte Maßnahme)

3. Technische Durchführbarkeit des Projektes, Erfolgsaussichten und Risiken aus technischer Sicht. Dabei sind ggfs. bereits in der Umsetzung befindliche oder nicht mehr unumkehrbare sonstige Maßnahmen außerhalb des beantragten Projekts (z. B. andere Förderprojekte) auszuweisen.
4. Vergleich des Verbrauchs fossiler Energie vor und nach Durchführung der Maßnahme
5. Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragsteller prognostizierten Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr) auf Basis des Primärenergieverbrauchs; Bewertung der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der realistisch zu erwartenden Reduzierung der CO₂-Emissionen.
 - a. Eine Liste der Emissionsfaktoren entnehmen Sie bitte der ebenfalls im Downloadbereich befindlichen Information – Tabelle CO₂-Emissionsfaktoren. Darin sind die Primärenergiefaktoren inklusive aller Vorketten bereits enthalten.
 - b. Mögliche Reboundeffekte sind zu bewerten.
6. Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand der Mehrausgaben, die in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme zur Energieeinsparung und Senkung der Treibhausgasemissionen stehen und über den Standard hinausgehen. Grundlage sind die unter Nr. 5,4 der Richtlinie genannten Artikel der AGVO. Eine Förderung aufgrund der De-Minimis-Beihilfen-VO ist nicht möglich.
7. Berechnung und Bewertung der Effizienz der Maßnahme in Kennwerten:
 - a. Jährliche Einsparung fossiler Energie pro Euro der Investitionen
 - b. Prozentualer Anteil der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem Ausgangszustand
 - c. CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr
8. Eingehen auf weitere umweltrelevante Aspekte sowie den Innovativen Ansatz und die Synergieeffekte gemäß Scoring zur Richtlinie, anhand der Angaben des Kunden in der Vorhabenbeschreibung.
9. Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme